

St. Johann/Pg., am 10.8.2016
Zahl: STR-70/2016

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. erlässt hiermit folgende

V e r o r d n u n g :


1. Auf der Hans Kappacherstraße wird für die nordseitig der Stadtgalerie gelegenen Abstellplätze im Bereich von der Kreuzung mit der Hauptstraße bis zur Zufahrtsstraße zum Hotel Alpenland und auf der Zufahrtsstraße zum Hotel Alpenland für die im Bereich ostseitig der Stadtgalerie gelegenen Abstellplätze gemäß § 25 Abs. 1 StVO 1960 in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 18.00 Uhr sowie samstags zwischen 08.00 und 12.00 Uhr das Parken zeitlich beschränkt (Kurzparkzone), wobei die maximal erlaubte Parkdauer zwei Stunden beträgt.
2. Diese Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen § 52 Z. 13 d und 13e leg. cit. kundgemacht.
3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen zu führen.
4. Die Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau vom 18.8.2005 wird hiermit aufgehoben.

Der Bürgermeister:
Günther Mitterer

Diese Verordnung ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)

2. Herrn StR Bernhard Urban (per E-Mail)
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO)
4. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)
5. Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-Mail)
6. Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-Mail)
7. EDV, im Hause; mit der Anordnung der Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-Mail)

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.stjohannimpongau.at/amtssignatur</p>
---	--

Signatur aufgebracht von Bürgermeister Günther Mitterer, 26.08.2016 11:20:47